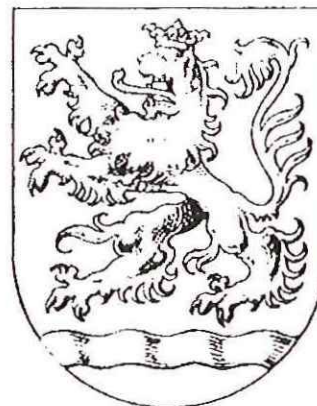


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 15.09.2015

Nr. 17

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
120	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Sollingvorland-Wesertal“ im Landkreis Holzminden, beschlossen am 20.04.2015	360
121	1.Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2015 vom 21.07.2015 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 07.09.2015	380
122	Neufassung des § 5 der 1.Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015 vom 09.07.2015 und Bekanntmachung der Neufassung des § 5 der 1.Nachtragshaushaltssatzung 2015 vom 31.08.2015	383
123	41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden (Bereich „Eichenallee-Forst“ Neuhaus) vom 24.08.2015	384
124	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 25.08.2015	386
125	Geänderte 1.Eröffnungsbilanz der Stadt Eschershausen zum 01.01.2011 vom 04.08.2015	388

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Sollingvorland-Wesertal" im Landkreis Holzminden, beschlossen am 20.04.2015

Präambel

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, i. V. m. §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. vom 26.02.2010 S. 104), wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher beschriebene und in der Karte 2, Blätter 1 - 6, im Maßstab 1:10.000 dargestellte Gebiet in den Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf sowie in den gemeindefreien Gebieten Eimen und Eschershausen wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Die schwarze durchgezogene Linie markiert die Außengrenze der Zonen. Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1:50.000 zu ersehen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Sollingvorland-Wesertal".
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen gegliedert. Zone 1 (schwarz-grüne Außenlinie, waagerechte grüne Schraffur) umfasst die Flächen mit Grundsatz des Landschaftsschutzgebietes. Zone 2 (schwarz-rote Außenlinie, von links unten nach rechts oben rote Schraffur) umfasst überwiegend die Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431). Insofern dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung der EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG).
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 24.372 ha. Die Flächengröße der Zone 1 beträgt ca. 14.223 ha, die Flächengröße der Zone 2 ca. 16.449 ha. Zone 1 und Zone 2 sind zum Teil überlagert.
- (5) Der Verordnungstext und die Karten befinden sich beim Landkreis Holzminden als untere Naturschutzbehörde mit Sitz in Holzminden, bei den Samtgemeinden Bevern mit Sitz in Bevern, Bodenwerder-Polle mit Sitz in Bodenwerder und Eschershausen-Stadtoldendorf mit Sitz in Stadtoldendorf sowie bei den Niedersächsischen Landesforsten, Nds. Forstamt Neuhaus, Holzminden-

Neuhaus. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden oder nach vorheriger Absprache kostenlos eingesehen werden.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die als Landschaftsschutzgebiet geschützten Flächen in den Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder-Polle und Eschershausen-Stadtoldendorf sowie in den gemeindefreien Gebieten Eimen und Eschershausen sind in einer Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1:50.000 dargestellt und veröffentlicht.
- (2) Maßgeblich für die Abgrenzung und Darstellung des Landschaftsschutzgebietes ist die Karte 2, Blätter 1 – 6, im Maßstab 1:10.000. Sie ist mit ihren sechs Blättern Bestandteil dieser Verordnung. Die Einteilung des Landschaftsschutzgebietes in Zone 1, Grundschutz, und Zone 2, Vogelschutz, ist jeweils in den Karten 1 und 2 dargestellt.
- (3) Innerhalb der Grenzen dieses Landschaftsschutzgebietes befinden sich verordnete Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope. Diese Teile von Natur und Landschaft bleiben von dieser Verordnung unberührt. Dort gelten die jeweils in diesen Verordnungen bestimmten Ge- und Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen bzw. der unmittelbare gesetzliche Schutz.

§ 3 **Gebietscharakter**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist überwiegend der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“ zuzurechnen, einer Schichtstufenlandschaft, die sich östlich und nördlich an den Solling anlehnt. Berge und Hügel werden aus Buntsandstein und Muschelkalk, im geringen Umfang auch durch Keuper aufgebaut. Ferner prägen lößbedeckte Mulden und Senken den Untergrund. Darüber hinaus umfasst das Landschaftsschutzgebiet Teile der naturräumlichen Einheiten des Alfelder Berglandes, des Holzmindener Wesertals, des Weserengtals von Bodenwerder, des Lipper Berglandes, des Pyrmonter Berglandes, des Alfelder Berglandes und Teile des Oberwälder Landes, ein westlich des Wesertals anschließendes stark zertaltes Muschelkalkgebiet.
- (2) Der naturraumtypische Charakter des Landschaftsraumes wird u. a. bestimmt durch
 1. das Urstromtal der Weser mit seinen beiden großen Flussschleifen, naturnahen Ufersäumen, Altarmen und Auenwaldfragmenten,
 2. ausgedehnte, in sich geschlossene und vielfältig strukturierte Waldgebiete im Bereich des Voglers, Burgbergs und der an das Wesertal angrenzenden Gebiete,
 3. kleinflächige, vielfältig strukturierte, überwiegend durch bäuerliche Nutzung geprägte Waldgebiete im Bereich der landschaftsbestimmenden Hügel und

Bergkuppen, wie z. B. der Rühler Schweiz, des Wilmeröder Berges und der Randlagen des Wesertals,

4. Hügel- und Berghänge sowie Bachtäler, die durch Grünlandnutzung geprägt sind,
5. weitgehend strukturarme Börden, Beckenlandschaften und Hochflächen, die durch Ackernutzung geprägt sind,
6. eine Vielzahl aufgelassener Steinbrüche und Kiesgruben,
7. besonders strukturreiche Landschaftsteile mit Bergkuppen, Hügeln, Höhenrücken und bewaldete Steilhänge, Wiesen, Weiden, Ackerflächen, Obstbaumreihen, Feldhecken sowie Baum- und Strauchgruppen,
8. landwirtschaftlich geprägte Flächen mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen, sowie Baum- und Strauchreihen an Wegen, Feldrainen und Geländekanten,
9. natürliche Felsformationen des Muschelkalks und deren standorttypische Vegetation insbesondere im Bereich der Talhänge von Weser und Lenne,
10. Reste von historisch gewachsener Kulturlandschaft wie zum Beispiel Wölbäcker, Sandsteinwälle, Flachsrotten, Mühlenstandorte, Streuobstwiesen, Kalktriften, Hohlwege sowie Nieder- und Mittelwälder.

§ 4

Allgemeiner Schutzzweck

- (1) In dem für die Erholung bedeutsamen Landschaftsraum sind die Erhaltung, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes besonders zu fördern.
- (2) Daneben soll gleichrangig die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. Darüber hinaus soll der Schutz von Lebensraumtypen und der Schutz von Lebensstätten und -räumen der heimischen, insbesondere der gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt gewährleistet werden.

§ 5

Besonderer Schutzzweck Zone 1

Der besondere Schutzzweck für die Zone 1 des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und die Pflege von geomorphologischen Besonderheiten; insbesondere Erdfälle, Kerb- und Kastentäler, Steilhänge, Felsen und exponierte Kuppen sowie im Gelände noch deutlich sichtbare glaziale Schotterterrassen der Weser,

2. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Nass- und Feuchtflächen sowie von Quellbereichen, Stillgewässern, Bergwiesen, Magerrasen, Feuchtgrünländern und Gehölzstrukturen wie Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken und Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
3. die Erhaltung und die Entwicklung standortheimischer Laubwälder, standortangepasster Mischbestände mit möglichst hohen Altholzanteilen und kulturhistorisch bewirtschafteter Waldnutzungsformen, insbesondere der Nieder- und Mittelwaldwirtschaft
4. die Erhaltung und die Entwicklung von arten- und strukturreichen Waldaußenrändern sowie von Bestandesrändern innerhalb des Waldes entlang von Wegen, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
5. die Erhaltung und die Entwicklung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope, Naturwälder und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz,
6. die Erhaltung und die Entwicklung der Eignung der Landschaft für naturbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere die nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen,
7. die Erhaltung kulturhistorisch bzw. naturwissenschaftlich bedeutsamer Landschaftselemente, wie z. B. Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Hohlwege, Grenzwälle, Trockenmauern, Kalktriften, Flachsrotten, Niederwälder, ehemalige Steinbrüche und andere archäologische Bau- und Bodendenkmale,
8. die Wiederherstellung von Grünlandflächen insbesondere in den Talräumen und den zumeist an Wald angrenzenden Steilhanglagen der Hügel und Bergkuppen,
9. die Sicherung des Bodens an erosionsgefährdeten Steilhängen durch Dauerbestockung mit Wald oder Wiederherstellung von Grünlandflächen,
10. die Erhaltung, die Pflege sowie die Entwicklung offener Aussichtspunkte oder ausgewählter Wegstrecken mit weiten Einblicken in die Landschaft.

§ 6
Besonderer Schutzzweck als Teil des europäischen Netzes
„Natura 2000“
Zone 2

- (1) Besonderer Schutzzweck für die Zone 2 des Landschaftsschutzgebietes (Europäisches Vogelschutzgebiet) ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines

günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der nachfolgend genannten Arten. Ziel ist es, die Habitate der nachfolgend genannten, für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Brutvogelarten sowie darüber hinaus alle weiteren im Standarddatenbogen aufgeführten Brutvogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen:

- Rotmilan (*Milvus milvus*) (wertbestimmend),
- Uhu (*Bubo bubo*) (wertbestimmend),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Graureiher (*Ardea cinerea*)

(2) Zugunsten der genannten Vogelarten sind die für einen günstigen Erhaltungszustand maßgeblichen Lebensraumstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere sind dies

1. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
2. die Erhaltung und die Entwicklung bestehender Felsbiotope,
3. die Erhaltung, die Entwicklung sowie die Vermehrung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil und Lichtungseinseln,
4. die Erhaltung von vorhandenen Höhlenbäumen,
5. die Erhaltung und die Förderung von Altholzeinseln,
6. die Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Randbereich der Wälder, insbesondere die Steigerung der als Nahrungsraum notwendigen Grünlandanteile und die Förderung eines Mosaiks unterschiedlich genutzter Grünlandtypen,
7. die Erhaltung und die Förderung von Vernetzungskorridoren (Habitatverbund) sowie eines hohen Grenzlinienanteils zwischen Offenland und Waldbeständen,
8. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft.

§ 7 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind innerhalb der Zone 1 (schwarz-grüne Außenlinie, waagerechte grüne Schraffur) folgende Handlungen neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften verboten:

1. Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,

2. die Veränderung der Geländeoberflächenstruktur von Hohlwegen, Tälern, Senken, aufgelassenen Steinbrüchen und Grünland sowie das Verändern oder Beseitigen von Böschungen, Steilhängen, Klippen, Wüstungen, Wölbäckern, Ackerterrassen, Grenzwällen, Trockenmauern, Flachsrotten sowie sonstigen archäologischen Bau –und Bodendenkmälern sowie glazialen Schotterterrassen der Weser,
3. die Beseitigung von arten- und strukturreichen Waldaußenrändern,
4. die Beseitigung und Veränderung natürlicher Quellen und Quellmulden sowie die Beseitigung der an diesen Standorten typischen Vegetation,
5. die Beseitigung der standortheimischen Gehölzbestände im Uferbereich der natürlichen Fließgewässer,
6. die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art zu Wasser, zu Lande und in der Luft einschließlich des Trainings in nicht behördlich genehmigten Gebieten sowie auf nicht behördlich genehmigten Strecken mit motorgetriebenen Fahrzeugen oder motorgetriebenen Geräten,
7. das Stören der Ruhe durch unnötigen Lärm; insbesondere durch weit hörbare Geräusche, welche nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Ruhe in Natur und Landschaft hervorzurufen.
8. Zum Schutz und zur Erhaltung der Einzelbäume sowie Baumgruppen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze außerhalb von Wald gelten zusätzlich folgende Verbote:
 - 8.1 Das Entfernen oder Beschädigen ober- oder unterirdischer Teile,
 - 8.2 die Durchführung von Maßnahmen, die den Boden oder die Wasserzufuhr verschlechtern; insbesondere Bodenverdichtungen, Bodenversiegelungen, Entwässerungen,
 - 8.3 Lagern oder Ausbringen von Abfällen, Fäkalien, Mist, Silage, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder verunreinigtem Schnee im Traufbereich,
 - 8.4 das Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln sowie anderen Gegenständen,
 - 8.5 das Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlich genutzten Geräten sowie sonstigen Arbeitsmaterialien für einen Zeitraum von länger als einen Monat im Traufbereich.
9. Das Aufbringen von Gülle, Geflügelkot, Klärschlamm, Gärresten, Rübenerden und künstlichen Düngestoffen sowie die Erneuerung der Vegetationsnarbe von Dauergrünland mittels Umbruch und Neueinsaat auf Flächen der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 24 Niedersächsisches

Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope.

10. Ödland, Magerrasen, Feuchtbiotope und Obstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln.

(2) Innerhalb der Zone 2 -Umsetzungsflächen des Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (schwarz-rote Außenlinie, von links unten nach rechts oben rote Schraffur)- ist es verboten:

1. Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben,
2. Horst- und Höhlenbäume der in § 6 Abs. 1 genannten Arten zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus zu beeinträchtigen,
3. in einem Radius von 150 m um Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan und um Uhubrutplätze sowie in einem Radius von 300 m um Schwarzstorch- und Graureiherbrutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres und um Höhlenbäume der unter § 6 Abs. 1 genannten Spechtarten in einem Radius von 50 m in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres Forstarbeiten mit Ausnahme von Holzbringungs- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen.
4. Klettersport im Bereich der Naturfelsen und der Steinbrüche durchzuführen und Steinbrüche mit Uhubrutplätzen vom 01.01. bis 31.08. eines jeden Jahres zu betreten oder auf andere Art Störungen in diesen Bereichen zu verursachen,
5. lasergestützte Lichttechnik o. ä. einzusetzen.
6. Die unter § 7 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 8.1, 9 und 10 aufgeführten Verbote gelten entsprechend.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1a. Der Neu- und Umbau, die Erweiterung oder der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Hofbefestigungen oder Einfriedigungen in unmittelbarer Angrenzung an vorhandene Hofstellen, welche einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die baulichen Anlagen, Hofbefestigungen oder Einfriedigungen müssen sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen, in einem angemessenen Höhen- und Flächenverhältnis zum Gebäudebestand stehen und mit ortsüblichen Materialien erstellt werden.

1b. Die Möglichkeit der Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde gilt nicht für bauliche Anlagen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a, die eine Grundfläche von 400

Quadratmetern und 4 Meter Höhe überschreiten, einen Aus- oder Neubau von Zufahrtsstraßen oder ein Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfordern. Diese Anlagen können nur vom Kreistag im Rahmen eines Teillösungsverfahrens ermöglicht werden.

2. Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,
 3. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten sowie Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 4. außerhalb der gesetzlich oder behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Fahrradwege, Plätze und Flächen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnmobile oder Wohnwagen sowie muskel- oder motorbetriebene Zweiräder zu fahren oder zu parken,
 5. Wegebefestigungen in Asphalt, Bitumen, Beton oder mit Kunststoffen neu anzulegen,
 6. Errichtung von Freileitungen,
 7. Neuanpflanzung von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
 8. Anpflanzung von Energieholzplantagen auf Dauergrünlandflächen innerhalb der Zonen 1 und 2 und auf Ackerflächen innerhalb der Zone 2 - Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ (DE. 4022-431),
- (2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Erlaubnisse können gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 9 Freistellungen

Von den Verboten des § 7 und den eingeschränkten Verboten des § 8 werden freigestellt:

1. Die Errichtung von beweglichen und ortsfesten Hochsitzen aus Holzbaustoffen und dunkelfarbigem Dächern, die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- bzw. Geräteräumen sowie die Einrichtung von baugenehmigungsfreien Holzlagerplätzen im Rahmen des Forstbetriebes,

2. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken, an Gräben und an Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Begehungsstreifen sowie von Verkehrswegen,
3. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
4. das Benutzen von Fahrzeugen im Rahmen öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben und das Benutzen von Fahrzeugen durch die Eigentümer und Nutzer der Grundflächen sowie deren Beauftragte,
5. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung sowie die Errichtung und Aufstellung von Erholungsinfrastruktureinrichtungen, insbesondere Hinweisschilder, Bänke, Tische und Papierkörbe,
6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege, Unterhaltung und Nutzung von Bäumen, Streuobstwiesen und Feldgehölzen sowie von Hecken, Waldaußenrändern und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer, sofern diese abschnittsweise erfolgt. Bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. 2 cm Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
7. der Boden- und Gesteinsabbau in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden in der jeweils gültigen Fassung, vorbehaltlich des Ergebnisses der jeweiligen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie,
8. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten,
9. Traditionsveranstaltungen wie z.B. Osterfeuer und Gottesdienste, bei welchen der Einsatz von motorgetriebenen Fahrzeugen oder motorgetriebenen Geräten ausschließlich der Vorbereitung der Veranstaltung dient und nicht Veranstaltungsinhalt ist,
10. ortsübliche Weidezäune, welche einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen sowie Wildgatterzäune, welche einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

§ 10 Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 7 und den eingeschränkten Verboten des § 8 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG auf schriftlichen Antrag eine Befreiung gewähren.

§ 11 Beschilderung

Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung der Grenze des Landschaftsschutzgebietes sowie von sonstigen Hinweisschildern zur Erklärung der Schutzgründe ist von den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 12 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe von § 65 BNatSchG verpflichtet, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Gem. § 15 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

§ 13 Bestehende Verordnungen oder Genehmigungen, Entschädigungen

- (1) Im Bereich bestehender oder künftig verordneter Naturschutzgebiete findet diese Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Anwendung.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten der §§ 7 und 8 dieser Verordnung unberührt.
- (3) Die Entschädigung von Beschränkungen des Eigentums auf Grund dieser Verordnung, die im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen und denen nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Befreiung abgeholfen werden kann, richtet sich nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 42 NAGBNatSchG.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 7 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt, oder eine in den §§ 7 und 8 genannte Handlung vollzieht, ohne dass zuvor eine Befreiung gewährt oder eine Erlaubnis erteilt worden ist, begeht gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden. Unberührt bleiben Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 15 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Einzelbäume und Bäume in Baumgruppen im Sinne dieser Verordnung sind außerhalb von Wäldern stehende Laub- sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang über 100 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden; bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, ist der Stammumfang am Kronenansatz maßgebend.
- (2) Streuobstwiesen bestehen aus 10 oder mehr Obsthochstämmlingen in extensiv bewirtschaftetem Grünland.
- (3) Hecken sind Pflanzenreihen aus überwiegend Sträuchern in der freien Landschaft.
- (4) Feldgehölze bestehen aus Gehölzgruppen oder Gebüsch mit einer Höhe von mindestens 150 cm und einer Flächenausdehnung im Kronenbereich von mindestens 100 m².

§ 16 **Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften**

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Holzminden vom 30.06.1938 (Braunschweigische Tageszeitung Nr. 155 vom 06.07.1938) sowie die Polizeiverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Holzminden vom 05.06.1938 (Braunschweigische Tageszeitung Nr. 135 v. 13.06.1939) werden aufgehoben. Des Weiteren wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Stadtoldendorf und der Gemeinde Negenborn, Landkreis Holzminden vom 15.06.1956 (Amtsblatt der Regierung Hildesheim Nr. 15 vom 16.07.1956) geändert durch die Verordnung vom 06.07.1989 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, Nr. 17 vom 16.07.1989, S. 475) aufgehoben.

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutze des Wesertals im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen eines Landschaftsschutzgebietes „Wesertal“ von Hannoversch-Münden bis Petershagen vom 12.07.1955 (Amtsblatt der Regierung Hannover, Nr. 18 vom 08.09.1956, S. 193 ff) zuletzt geändert durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) aufgehoben, sofern ihr Geltungsbereich den Landkreis Holzminden betrifft.

Daneben wird ein Teilbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 14.07.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 11 vom 14.08.2014, S. 323 ff) aufgehoben. Die aufgehobenen Bereiche sind in der mit veröffentlichten Karte 3 (M 1:50.000) mit violetter Außenlinie und violetter Schraffur von links oben nach rechts unten gekennzeichnet.

§ 17
Inkrafttreten

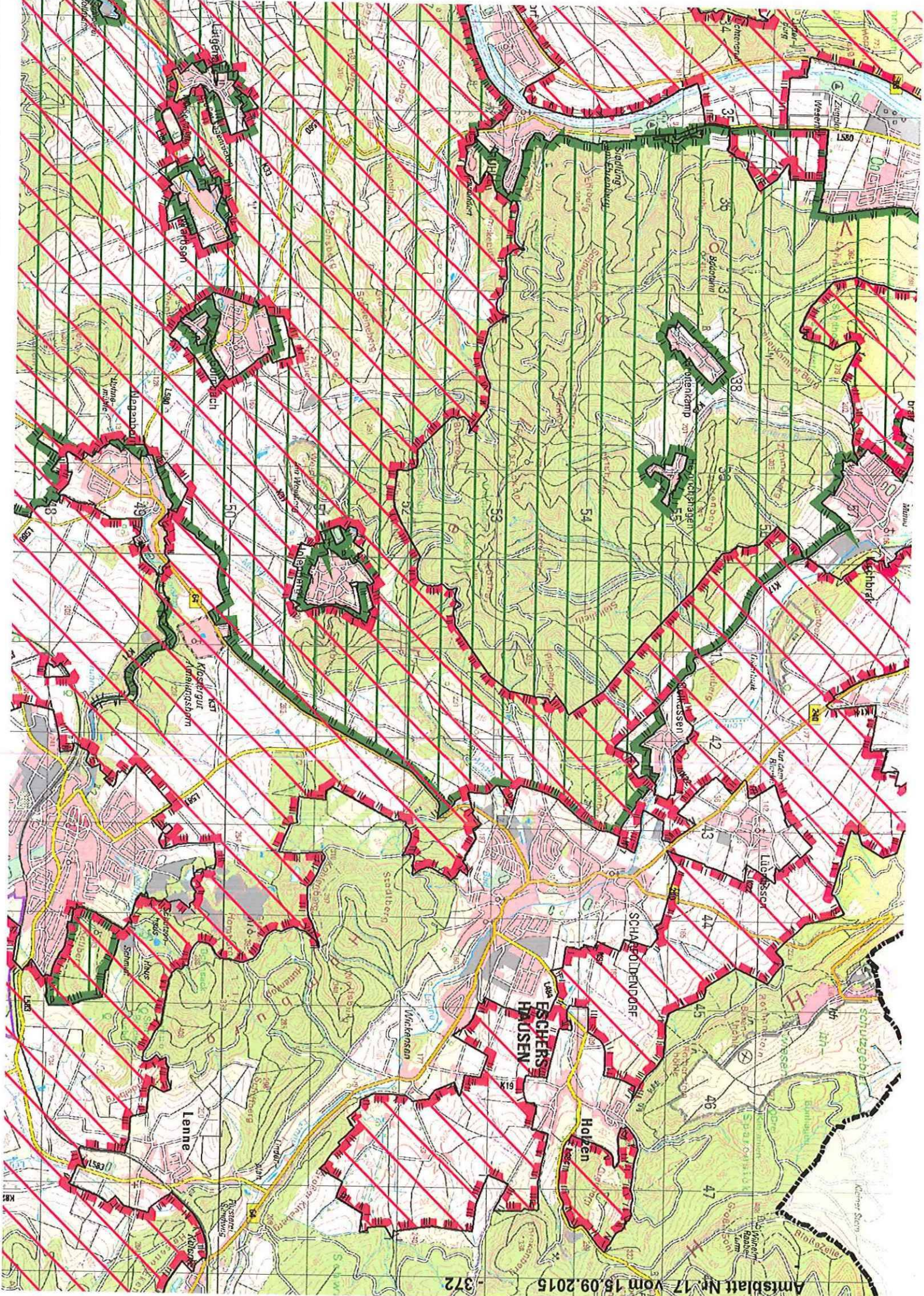
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.

Holzminden, den 07.09.2015

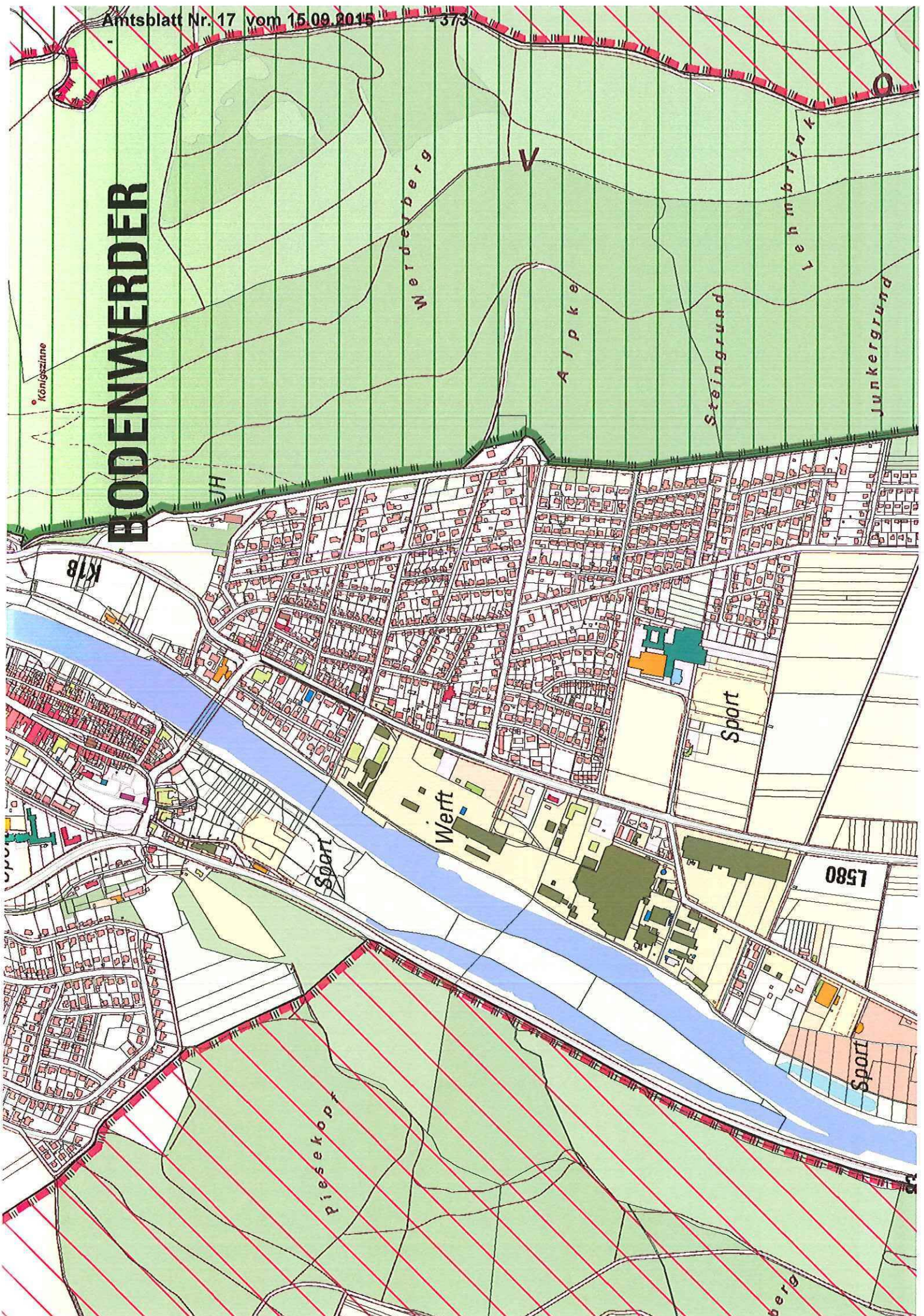
LANDKREIS HOLZMINDEN
Die Landrätin

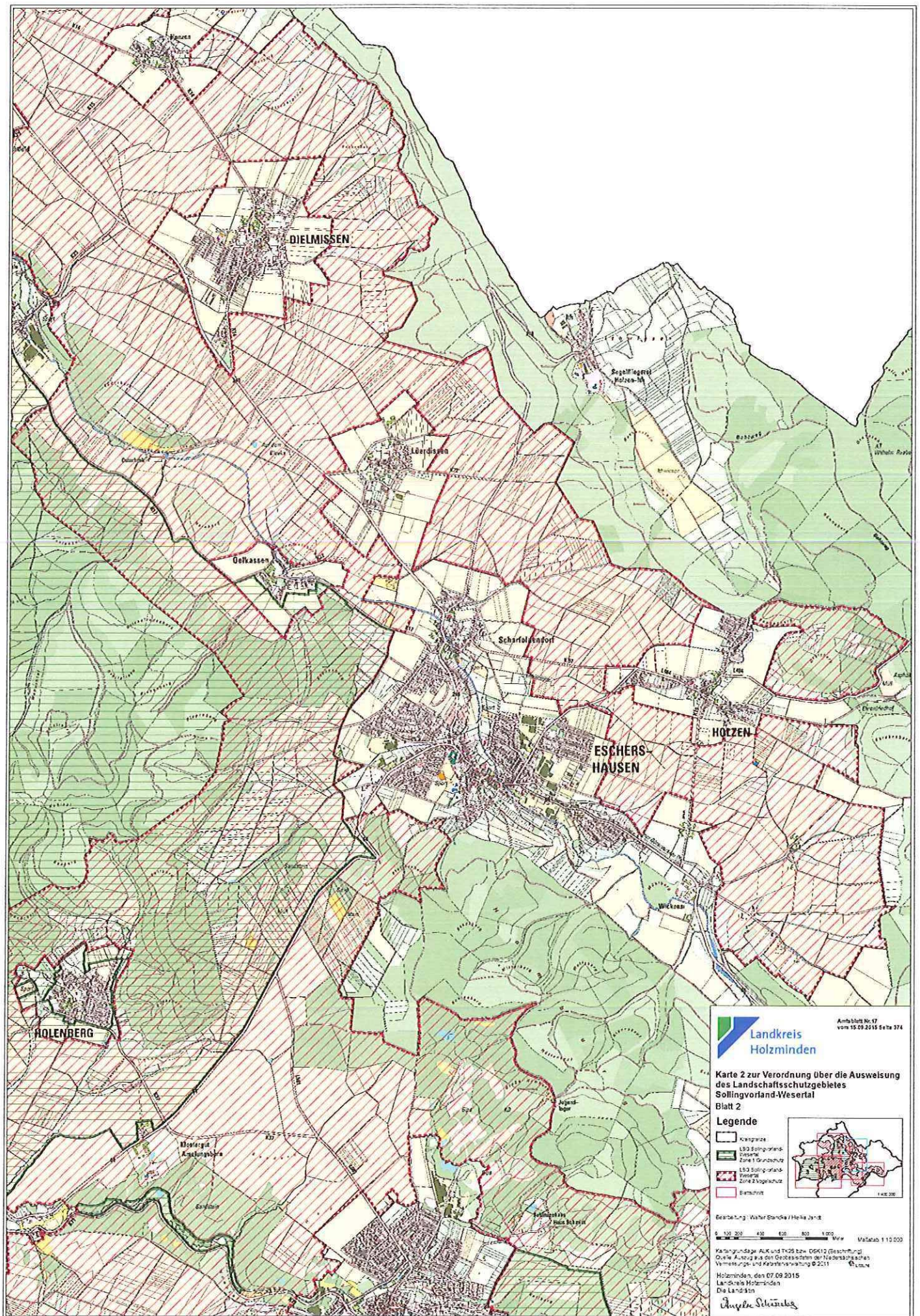
A handwritten signature in black ink, reading 'Angela Schürzeberg'. The script is cursive and fluid, with the first letters of the first and last names being capitalized and prominent.

Angela Schürzeberg



BODENWERDER





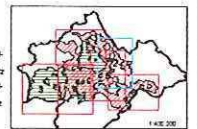
Landkreis
Holzminden

Amtsblatt Nr. 17
vom 15.09.2015 Seite 374

Karte 2 zur Verordnung über die Ausweisung
des Landschaftsschutzgebietes
Sollingvorland-Wesertal
Blatt 2

Legende

- Kernzone
- L30 Sollingvorland
- Zone 1 Grundschutz
- L30 Sollingvorland
- Zone 2 Vogelschutz
- Entscheidung



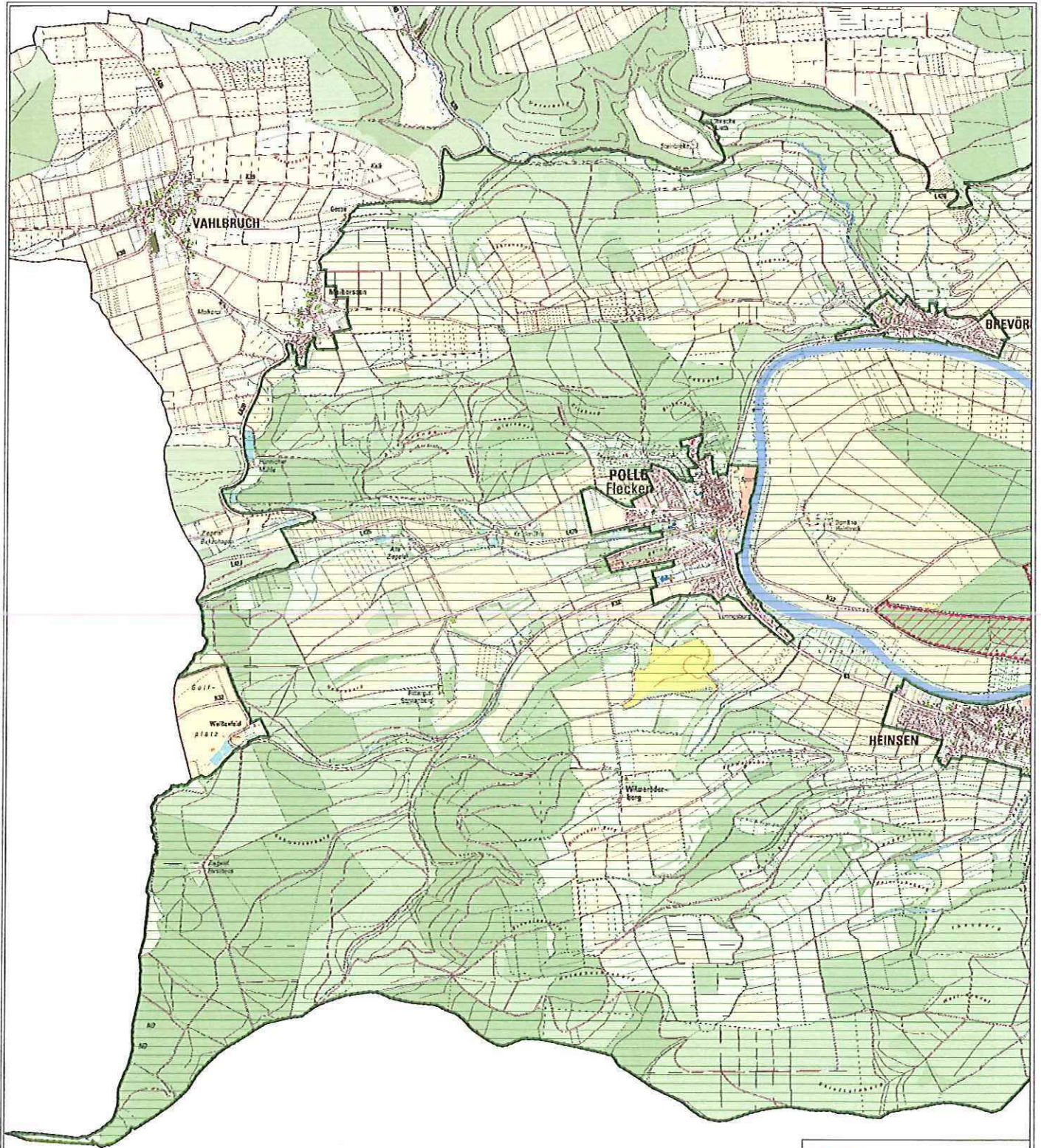
Bearbeitung: Walter Sandow/Helke Jandt

0 100 200 400 600 800 1000 Meter Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage: ATKIS und TK25 bzw. DKK12 (Beschreibung)
Quelle: Amt für die Denkmalpflege der Niedersächsischen
Verwaltungs- und Archivarbeit 2011

Holzminden, den 07.09.2015
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Annette Schürmann



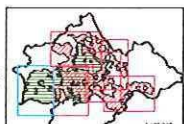
**Landkreis
Holzminden**

Amtsblatt Nr. 17
vom 15.09.2015 Seite 375

**Karte 2 zur Verordnung über die Ausweisung
des Landschaftsschutzgebietes
Sollingvorland-Wesertal
Blatt 3**

Legende

- Ortschaft
- LSG Sollingvorland-Wesertal
Zone 1 Grundschule
- LSG Sollingvorland-Wesertal
Zone 2 Vögelchutz
- Biotop

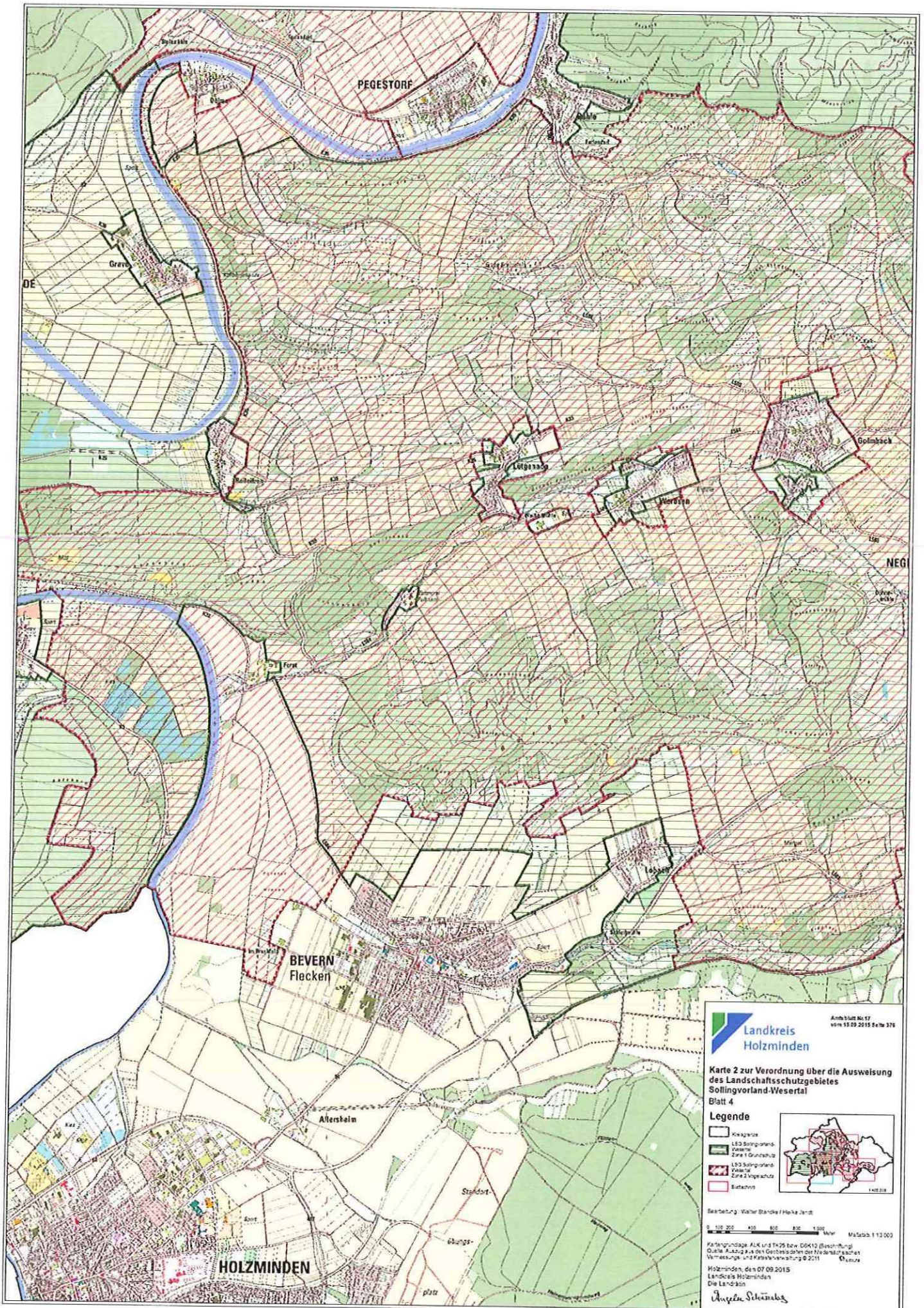


Bearbeitung: Walter Staudt / Heike Janitz

0 100 200 400 600 800 1000 Meter Maßstab 1:10.000

Kartengrundlage: ALK und T425 bzw. D5K10 (Beschriftung)
Quelle: Auszug aus den Geotopdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterbehörde © 2011

Holzminden, den 07.09.2015
Landkreis Holzminden
Die Landrätin
Anja Schöneberg



**Landkreis
Holzminden**

Amtsblatt Nr. 17
vom 15.09.2015 Seite 376

**Karte 2 zur Verordnung über die Ausweisung
des Landschaftsschutzgebietes
Sollingvorland-Wesertal
Blatt 4**

Legende

- Krautgras
- L33 Sollingvorland-
Vesertal
- Zone 1 Grünland
- L33 Sollingvorland-
Vesertal
- Zone 2 Vogelwacht
- Biotop

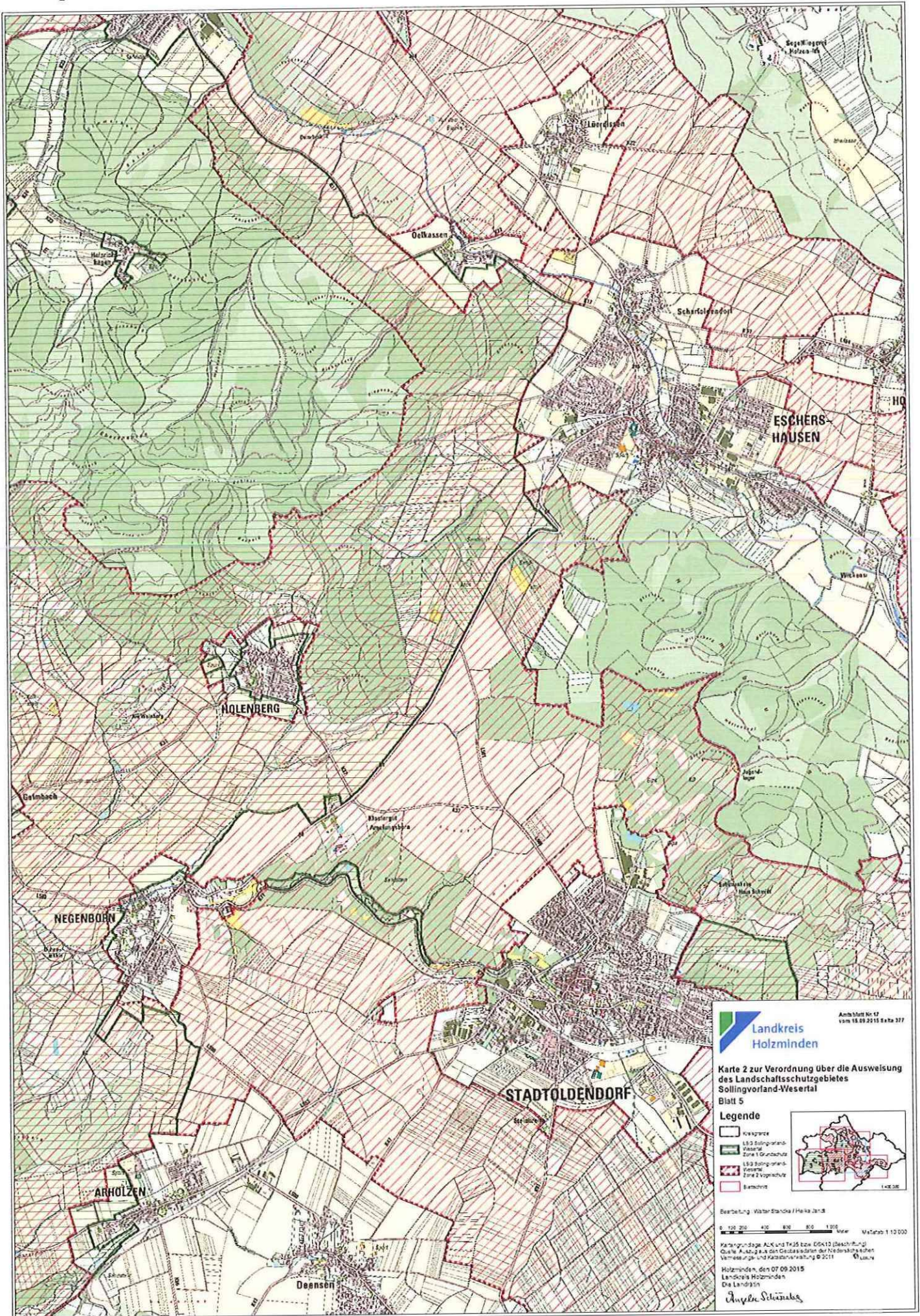
Bearbeitung: Walter Standke / Heike Jandt

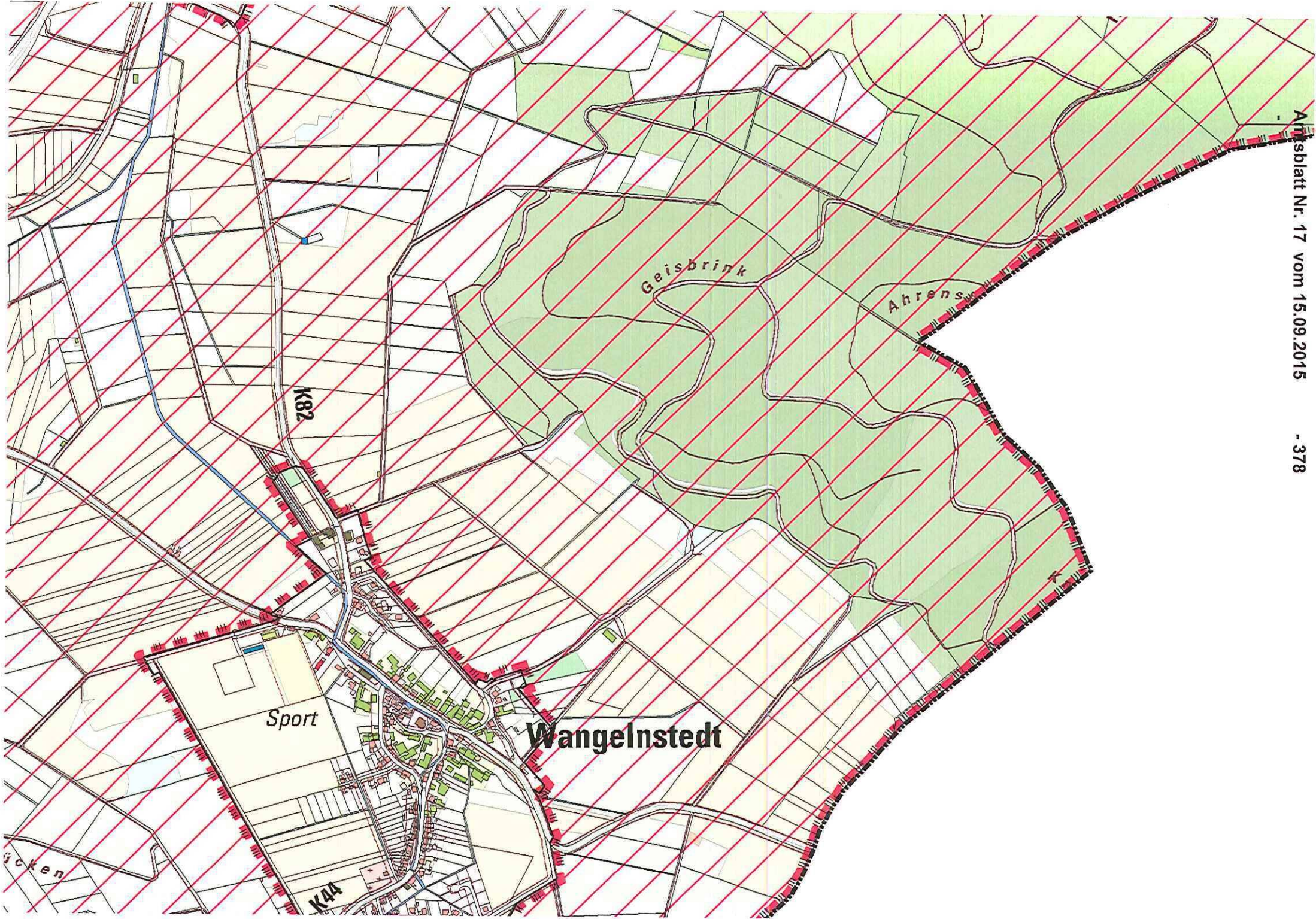
0 100 200 400 600 800 1000 Meter Maßstab 1:12.000

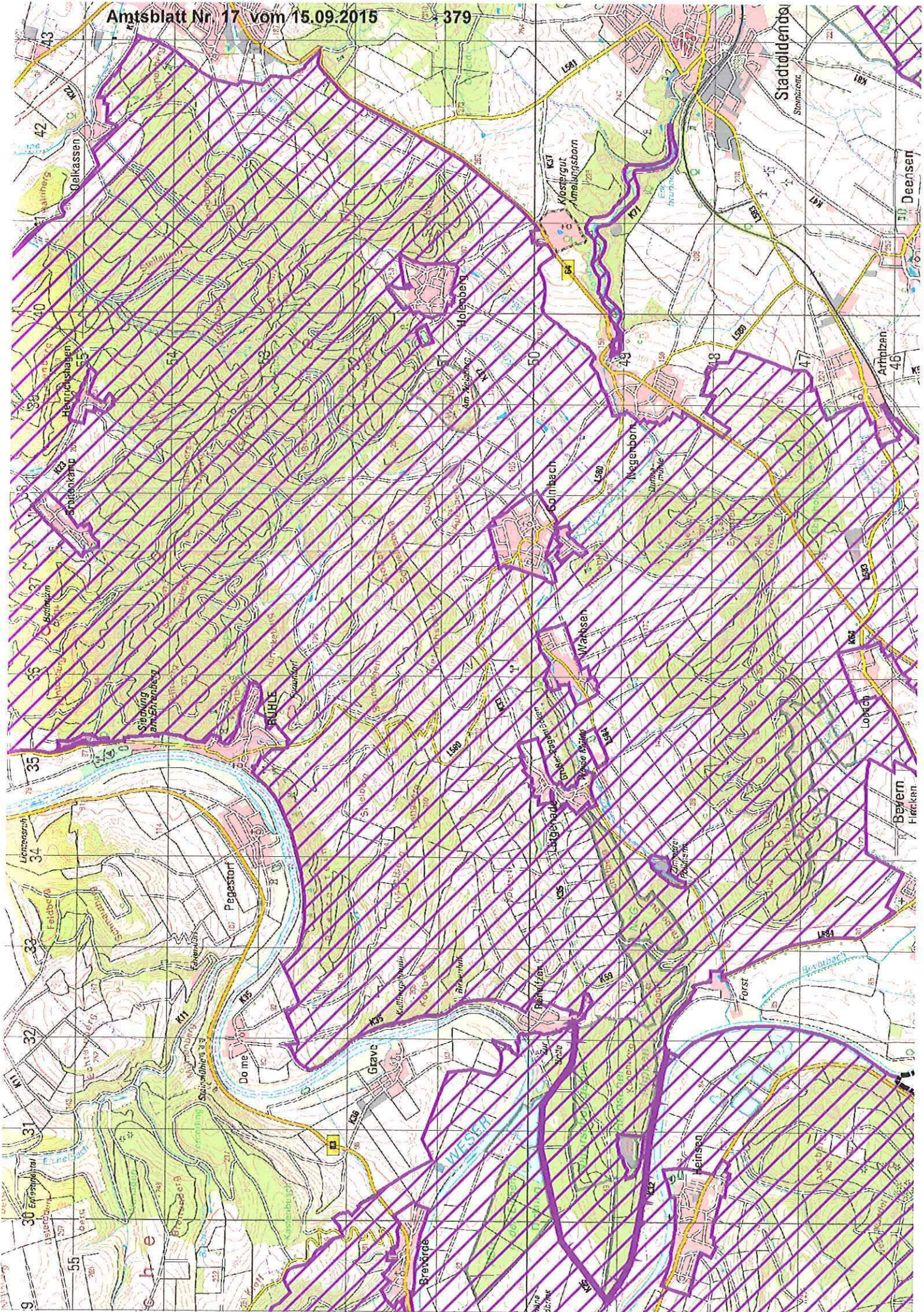
Kartengrundlage: AUK und T25 bzw. GUK13 (Broschüre)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011

Holzminden, den 07.09.2015
Landkreis Holzminden
Die Landräte

Angelika Schmalz







1. Nachtragshaushaltssatzung

des Fleckens Delligsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	Erhöht Um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.314.800	61.400	0	9.376.200
ordentliche Aufwendungen	9.314.800	61.400	0	9.376.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.900.900	102.700	0	9.003.600
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.649.000	162.600	0	8.811.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	441.800	6.000	0	447.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	694.900	388.600	0	1.083.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	359.800	0	359.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.700	0	0	145.700
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.342.700	468.500	0	9.811.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.489.600	551.200	0	10.040.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,- Euro um 359.800 Euro erhöht und damit auf 359.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1	2	3	4	5
Grundsteuer A	+ 28		335	363
Grundsteuer B	+ 16		350	366
Gewerbsteuer	+ 14		345	359

Delligsen, den 22.07.2015

Flecken Delligsen

gez. Knackstedt

Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 114 in Verbindung mit § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden
am 24.08.2015

unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 21.08. bis 29.09.2015

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus des Fleckens Delligsen, Zimmer 18, öffentlich aus.

Delligsen, den 07.09.2015

gez. Knackstedt
Bürgermeister

**Neufassung des § 5
der
1. Nachtragshaushaltssatzung**

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Nebenbestimmungen der Genehmigungsverfügung des Landkreises Holzminden zur 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015 vom 23. Juni 2015 hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 09. Juli 2015 den § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung wie folgt neu gefasst:

„Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 2.643.800 € um 201.200 € vermindert und auf 2.442.600 € neu festgesetzt. Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird entsprechend § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung auf 24,7600953952 v. H. festgesetzt.“

Bodenwerder, den 31. August 2015

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung


Burkert



Bekanntmachung der Neufassung des § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende Neufassung des § 5 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 und § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 21.09.15 bis 29.09.15 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 31. August 2015

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung


Burkert



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden (Bereich "Eichenallee - Forst" Neuhaus)

I. Die vg. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Holzminden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Holzminden hat die vg. Änderung des Flächenutzungsplans am 10.04.2015 (Az.: 281 255 023 10 / 41Ae) mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. In der Begründung bzw. im Umweltbericht fehlen Aussagen zum Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind laut Anlage 1 zum BauGB für jeden Umweltbericht erforderlich. Bitte ergänzen Sie die Begründung bzw. den Umweltbericht um Angaben zur Überwachung der geplanten Maßnahmen.
2. In der Begründung wird nicht die neueste Baunutzungsverordnung genannt. Bitte ändern Sie den Hinweis auf die neueste BauNVO.
3. In der Begründung unter der Planzeichnung 4.2 Neuplanung wird der Plan als Entwurf gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung ist zu entfernen.

Der Rat der Stadt ist den Auflagen der Genehmigung mit Beschluss am 14.07.2015 beigetreten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplanes liegt einschl. Begründung und Umweltbericht bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

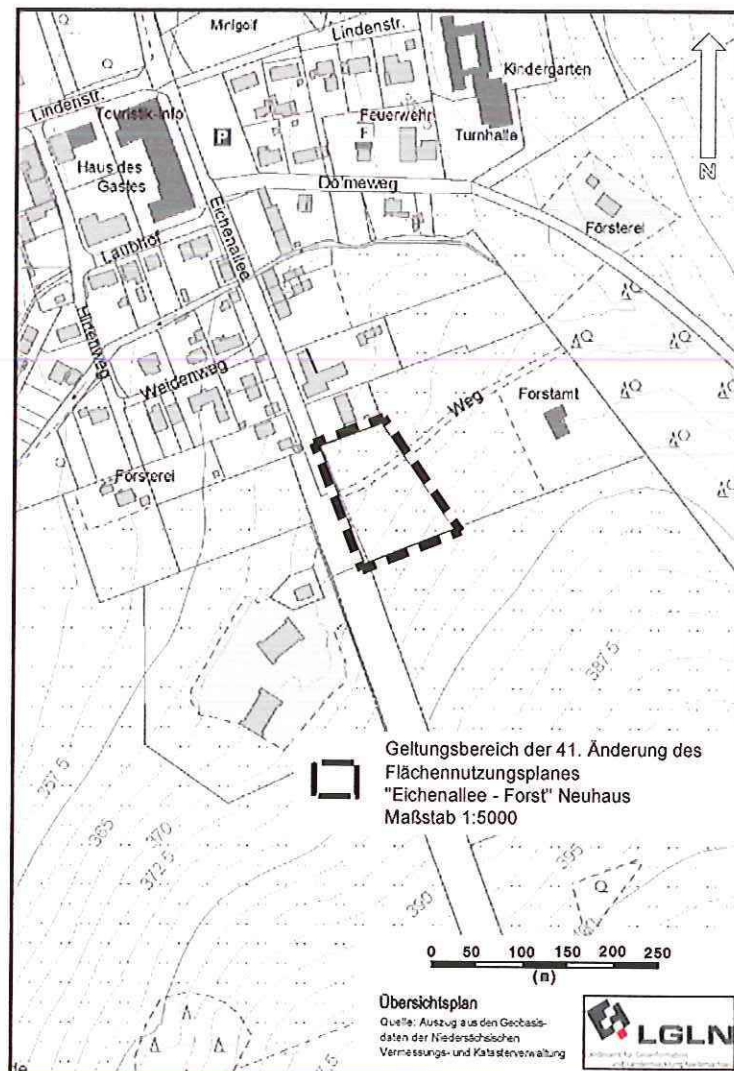
II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 24.08.2015

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 25.08.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung, Abberufung und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf ist ehrenamtlich, oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsbefugt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

- (3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, dem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses für den Rat, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 4 Beteiligung und Auskunftspflichten

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegt.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jeweils nach 3 Jahren über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

§ 5 Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

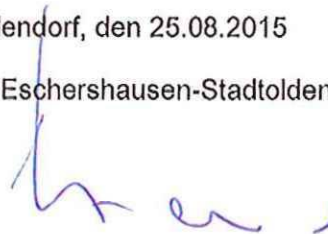
Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3-5 NKomVG geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der neben-/ ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf“ vom 28.06.2011 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 25.08.2015

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf



(Anders)

Samtgemeindebürgermeister





Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschershausen hat in seiner Sitzung am 16.07.2015 die geänderte 1. Eröffnungsbilanz der Stadt Eschershausen zum 01.01.2011, die nachstehend beigelegt ist, inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen beschlossen.

Außerdem liegt die geänderte 1. Eröffnungsbilanz inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen in der Zeit

vom 21.09.2015 bis 29.09.2015

bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr)

sowie im Bürgerbüro Eschershausen

während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 bis 16:30 Uhr)

öffentlich aus.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Eschershausen, den 04.08.2015

Der Stadtdirektor

i.V.

gez. Witte

Bankverbindungen:

Braunschweigische Landessparkasse
IBAN: DE84 2505 0000 0029 8150 24 BIC: NOLADE2HXXX
Volksbank Weserbergland eG
IBAN: DE53 2729 0087 0020 4631 00 BIC: GENODEF1HMMV
Volksbank eG
IBAN: DE60 2789 3760 0044 2232 00 BIC: GENODEF1SES

Kommunikation:

Dienstgebäude I: Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf Tel.: (05532) 9005-0 Fax: -110
Dienstgebäude II: Raabestraße 10, 37632 Eschershausen Tel.: (05532) 9005-0 Fax: -444
Verwaltungssitz & Postanschrift: Raabestraße 10, 37632 Eschershausen
E-Mail: info@eschershausen-stadtoldendorf.de
Internet: www.eschershausen-stadtoldendorf.de



Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	0,00	7.629.360,72
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	724.425,20
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	433.339,04
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	5.685.155,17
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	763.716,25
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	15.490,06
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	7.235,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	0,00	106.980,34
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	71.211,52
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	34.875,80
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	893,02
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	0,00	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	0,00	7.736.341,06



Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	0,00	6.196.343,79
1.1	Basis-Reinvermögen	0,00	2.941.330,43
1.1.1	Reinvermögen	0,00	2.941.330,43
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	- ordentliches Ergebnis	0,00	0,00
	- außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)		
1.4	Sonderposten	0,00	3.255.013,36
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	1.467.700,66
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	678.076,16
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	1.109.236,54
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	0,00	1.536.722,09
2.1	Geldschulden	0,00	1.536.722,09
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	1.474.342,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	62.380,09
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00



Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2010	2011
		EUR	EUR
1		2	3
3	Rückstellungen	0,00	3.275,18
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	3.275,18
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	0,00	7.736.341,06

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***